

2. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf

18.09.2014 18:00 Uhr

Köthen (Anhalt), 09.09.2014

- Bekanntmachung -

zur 2. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf
am Donnerstag, dem 18.09.2014 um 18:00 Uhr
Gemeindeverwaltung, Raum 1, .
06388 B a a s d o r f

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der oben benannten Sitzung recht herzlich ein.

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP	Thema	Vorl.
1	Eröffnung	
1.1	E i n w o h n e r f r a g e s t u n d e	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014157/1
2.6	6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014143/2
2.7	Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf	2014122/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Welz
Ortsbürgermeister

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 18.09.2014
Sitzung : 2. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf
Vorlage-Nr. : 2014122/1
TOP 2.7 : Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße
im OT
Baasdorf

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Baasdorf	SOLL Stimmberechtigte	0
Sitzung am	18.09.2014	IST Stimmberechtigte	0
TOP	2.7	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	kein Beschluss		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.09.2014

Steffi Paschkowski

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 18.09.2014
Sitzung : 2. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf
Vorlage-Nr. : 2014143/2
TOP 2.6 : 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Baasdorf	SOLL Stimmberechtigte	0
Sitzung am	18.09.2014	IST Stimmberechtigte	0
TOP	2.6	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	kein Beschluss		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.09.2014

Steffi Paschkowski

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Protokollauszug

Datum : 18.09.2014
Sitzung : 2. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf
Vorlage-Nr. : 2014157/1
TOP 2.5 : Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Protokolltext

- - -

Abstimmungsergebnis:

Gremium	Ortschaftsrat Baasdorf	SOLL Stimmberechtigte	0
Sitzung am	18.09.2014	IST Stimmberechtigte	0
TOP	2.5	Befangen	0
		Ja-Stimmen	0
		Nein-Stimmen	0
		Enthaltungen	0
Beschluss	kein Beschluss		

Die Übereinstimmung vorstehenden Auszuges mit der Urschrift wird beglaubigt.

Köthen (Anhalt), 23.09.2014

Steffi Paschkowski

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014122/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 18.09.2014 TOP: 2.7
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014122/1
	Az.:	erstellt am: 21.07.2014

Betreff

Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
2	24.09.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	24.09.2014	laut BV
3	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	zurückgestellt
4	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	zurückgestellt
5	06.11.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	06.11.2014	laut BV
6	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
7	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	
8	11.12.2014: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Rauer		23.10.2014

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der grundhafte Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf erfolgte im Rahmen der Dorferneuerung im Jahr 1997 selbständig durch die Gemeinde Baasdorf. Ein Liegenschaftsnachweis vor Ausbaubeginn der Straße wurde durch die Gemeinde Baasdorf oder durch das beauftragte Ingenieurbüro nicht erbracht. Die Gemeinde war der Auffassung, dass sich die erforderlichen öffentlichen Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden.

Die Leninstraße bindet einseitig an die Friedrich-Ebert-Straße an. Im Einmündungsbereich wurde eine Dreiecksinsel errichtet, die die Zu- und Abfahrtsbereiche der Leninstraße verkehrssicherer gliedert. Die Breite der öffentlichen Fläche im Einmündungsbereich der Leninstraße (Zu- und Abfahrtsbereich einschließlich Dreiecksinsel) beträgt ca. 30 m. Die öffentlichen Flächen der Straße sind laut Liegenschaftskarte aber nur ca. 17 m breit. Schlussfolgernd sind die ausgebauten Verkehrsflächen nicht alle im Besitz der Gemeinde und private Flurstücke überbaut worden.

Von Herrn Würkner-Friedel (ÖbVI) wurde ebenfalls bestätigt, dass Teilflächen der Leninstraße im OT Baasdorf in privaten Grundstücken liegen. Danach müssen seitens der Stadt Köthen (Anhalt) ca. 70 m² aus dem Flurstück 18 und ca. 50 m² aus dem Flurstück 13/1 von den jeweiligen Privateigentümern erworben werden.

Am 26.11.2003 wurden Vorausleistungsbescheide auf den Straßenausbaubeitrag für den grundhaften Ausbau der Leninstraße in Baasdorf erhoben, da die sachliche Beitragspflicht gemäß § 8 c Abs. 4 SBS wegen der ausstehenden Eintragung der Gemeinde als Eigentümerin aller öffentlicher Flächen der vorgenannten Verkehrsanlage noch aussteht.

Zwischenzeitlich konnte seitens der Stadt Köthen (Anhalt) eine Teilfläche aus dem Flurstück 18 erworben werden. Die Grundbucheintragung erfolgte dafür am 20.09.2005. Da der Erwerb einer weiteren Teilfläche aus dem Flurstück 13/1 immer noch aussteht, konnte bis heute die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstehen und somit eine endgültige Abrechnung dieser Straßenbaumaßnahme. Ein Ankauf dieser noch ausstehenden Teilfläche vom jetzigen Privateigentümer seitens der Stadt Köthen (Anhalt) ist nicht absehbar, da dieser nicht gewillt ist, trotz stetiger Verhandlungen die erforderlichen Flächen zu veräußern.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Leninstraße im OT Baasdorf die endgültige sachliche Beitragspflicht erst dann entstehen, wenn alle zum Ausbau erforderlichen Teilflächen der öffentlichen Verkehrsanlage im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) stehen. Mit der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht für den durchgeführten grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Es besteht dann die Möglichkeit, die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf heranzuziehen. Der derzeitig ermittelte endgültige Straßenausbaubeitrag beläuft sich auf 1,47 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche. Unter Berücksichtigung des im Jahr 2003 festgesetzten Vorausleistungsbetrages in Höhe von 0,79 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche ergibt sich nunmehr der Differenzbetrag dazu in Höhe von 0,68 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche und eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) von insgesamt ca. 2.100 Euro.

Es wird daher vorgeschlagen, den grundhaften Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage Leninstraße im OT Baasdorf gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SBS abzuspalten.

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014143/2

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 18.09.2014 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014143/2
	Az.:	erstellt am: 19.08.2014

Betreff

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.09.2014: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	15.09.2014	laut BV
2	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
3	18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2014	laut BV
4	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
5	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
6	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
7	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
8	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt die 6. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 6, 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 1,25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

zu § 1 Abs. 1. und 2.:

Nach § 23 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (BIV - Richtlinie) zu fundamentieren und zu befestigen.

Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 sind Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Welches maßgebliche Regelwerk in der Friedhofssatzung verbindlich benannt wird ist durch die UVV nicht vorgegeben. Insofern entspricht die derzeit gültige Friedhofssatzung dieser UVV.

In der aktuellen Ausgabe der VSG 4.7 mit Stand 2007 wird bei der Durchführungsanweisung aber auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA - Grabmal) verwiesen und diese auch im Anhang mit veröffentlicht.

Somit gibt es zwei Regelwerke als Auslegung der anerkannten Regeln der Baukunst. Beide Richtlinien unterscheiden sich hinsichtlich der Angaben zur Befestigungs- und Gründungstechnik nicht. Es wird auf die gleichen DIN - Normen für Lastannahme, Beton und Gründung verwiesen. Hinsichtlich Bemessung und konstruktive Ausführung sind Grabmalanlagen nach beiden Richtlinien gleich herzustellen. Die DIN - Normen sind aber sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich und umsetzbar.

Hier liegt ein wesentlicher Vorteil der TA - Grabmal. Diese ist deutlich umfangreicher als die BIV - Richtlinie. Dies liegt daran, dass die Inhalte deutlich ausführlicher und präziser und für den Anwender verständlicher beschrieben werden. In Form von Tabellen, Übersichten und Beispielen werden umfangreiche Planungshilfen für die Umsetzung gegeben. Da die sicherheitsrelevanten Teile der Grabanlage (Verdübelung) und das Tragsystem (Fundament) nicht sichtbar sind, wird die Darstellung dieser Teile neben den Abmessungen des Grabmales und ggf. der Einfassung oder Abdeckplatte in den Antragsformularen verlangt. Von der Deutschen Naturstein Akademie e.V. wird den Friedhofsverwaltungen und Steinmetzbetrieben kostenlos eine Software zur Verfügung gestellt, über die nach Eingabe der sicherheitsrelevanten Daten eine Berechnung erfolgt und Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit angezeigt werden. Im Antragswesen unterscheidet sich daher die TA - Grabmal wesentlich von der BIV - Richtlinie. Im derzeit praktiziertem Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren werden nur die Abmessungen des Grabmales und Angaben zur Gestaltung (Material, Inschrift u.ä.) abgefordert. Auf der Grundlage dieser Angaben lässt sich die Stand- bzw. Bruchsicherheit der Grabanlagen aber nicht ausreichend beurteilen. Da die Friedhofsverwaltung aber nur Grabmalanlagen genehmigen darf, die auch dauerhaft standsicher errichtet werden sollen, führt eine Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf die TA - Grabmal zu einer höheren Rechtssicherheit und vermindert das Haftungsrisiko für die genehmigten Grabanlagen.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen der TA - Grabmal und der BIV - Richtlinie liegt im Prüfverfahren der Grabmalanlage. Zurzeit muss die jährliche Standsicherheitsprüfung nach der BIV - Richtlinie wie folgt erfolgen:

- Grabmale bis zu einer Höhe von 70 cm sind mit einer Prüflast von 30 kg zu prüfen,
- Grabmale ab 70 cm Höhe sind mit einer Prüflast von 50 kg zu prüfen,
- alle Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, d.h. in einem Prüfprotokoll sind sowohl die Grabmale ohne Mängel als auch die bemängelten Grabmale zu dokumentieren.

Nach der TA - Grabmal werden hingegen alle Grabmale unabhängig von der Höhe mit 30 kg Prüflast geprüft und nur die beanstandeten Grabsteine sind zu dokumentieren. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Standsicherheitsprüfung. Hinzu kommt, dass eine Person eine Prüflast von 50 kg kontinuierlich nur mit einem Prüfgerät mit Hebel aufbringen kann. Aber auch mit diesem Hilfsmittel führt die körperliche Belastung nach einiger Zeit dazu, dass die Prüfung mit ruckartiger Aufbringung der Belastung durchgeführt wird. Dabei kommt es zu Belastungsspitzen der Horizontallasten über der vorgeschriebenen Prüflast. Dies kann zu Schädigungen der Grabanlage führen. Bei einer Prüflast von 30 kg ist hingegen eine korrekte Prüfung sichergestellt.

Als Voraussetzung für die vereinfachte Grabmalprüfung schreibt die TA - Grabmal jedoch eine Abnahmeprüfung für die neu errichteten und auch die aus verschiedenen Gründen wieder befestigten Grabmale mit einer Prüflast von 50 kg vor. Die Abnahmeprüfung kann vom Steinmetz erfolgen und mit Vorlage eines Messprotokolls bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Um die Anschaffung eines Prüfgerätes für die Steinmetzbetriebe zu vermeiden, kann die Abnahmeprüfung auf Antrag des Steinmetzes auch zusammen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hier ist ein geeignetes Prüfgerät aufgrund der jährlichen Standsicherheitsprüfung angeschafft worden. Der Friedhofsleiter hat auch die notwendige zertifizierte Fachkunde für die Grabmalprüfung erworben. Der erhöhte Aufwand für die Abnahmeprüfung ist mit der erheblichen Erleichterung der jährlichen Standsicherheitsprüfung zu rechtfertigen. Zudem führt die Abnahmeprüfung für den Nutzungsberechtigten als Auftraggeber für die Grabmalerrichtung auch zu einem Nachweis, dass das Grabmal nach den Vorschriften der Friedhofssatzung ordnungsgemäß errichtet wurde.

Aus den genannten Gründen soll mit den Änderungen der §§ 22, 23 der Friedhofssatzung die TA - Grabmal als verbindliches Regelwerk eingeführt werden.

zu § 1 Abs. 3. und 4.:

Die notwendigen Änderungen der Friedhofssatzung ergeben sich aus dem Umstand, dass die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz abgelöst wurde. Das betrifft auch die Änderung der möglichen maximalen Höhe eines Bußgeldes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf 5.000 €.

zu § 1 Abs. 5.:

Auf der neu gestalteten Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten stehen keine Vasenbehälter mehr zur Verfügung. Deren Anschaffung ist auch nicht vorgesehen. Vielmehr wurden Ablageflächen geschaffen, die auch für Steckvasen mit Blumensträußen geeignet sind. Damit erübrigt sich der Satz 4 in Ziffer 2.) der Anlage 1 zur Friedhofssatzung.

zu § 1 Abs. 6.:

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurden 2012 die Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen im Wesentlichen aufgehoben. Ziel der damaligen Änderung war es, den Nutzungsberechtigten mehr Freiraum bei der Gestaltung der von ihnen genutzten Gräber einzuräumen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten muss aber als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Vorgabe der Maße für die ebenerdig zu verlegende Grabplatte in der Satzung enthalten sein. Die Gräber auf der Anlage sind für ein einheitliches Maß angelegt. Das Gestaltungskonzept ist auch auf vereinheitlichte Grabplatten ausgerichtet. In der Praxis der letzten Jahre werden auch nur Grabplatten mit den Außenmaßen 0,40 x 0,40 und einer Mindeststärke von 0,03 m genehmigt. Da eine ausdrückliche Satzungsregelung dazu fehlt, wurde das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten mit dem Antrag auf Bestattung eingefordert. Probleme mit dieser Verfahrensweise gab es nicht, aber die Aufnahme in die Satzung führt zu Rechtssicherheit.



6ÄnderungssatzungzurFriedhSdoc{geprüftAleku)doc.pdf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014157/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 18.09.2014 TOP: 2.5
Amt: Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014157/1
	Az.:	erstellt am: 02.09.2014

Betreff

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
2	22.09.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	22.09.2014	laut BV
3	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
4	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
5	25.09.2014: Ortschaftsrat Wülknitz	25.09.2014	laut BV
6	30.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.09.2014	laut BV
7	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
8	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	entspr. prot. Änd.
9	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Heiko Welz		10.09.2014

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), zu § 13 (4) Variante 2.

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Synopse alte und neue Fassung der Hauptsatzung mit Erläuterungen und Begründungen, sowie die Fußnoten in der Satzung



2. Erläuterungen zur Hauptsatzung.pdf



1. Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).pdf

Tagesordnung der 2. Sitzung des Ortschaftsrates Baasdorf am 18.09.2014

TOP	Betreff	BV-Nr.
1	Eröffnung	
1.1	Einwohnerfragestunde	-
1.2	Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Ladung	-
2	Behandlung der öffentlichen TOPs	
2.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)	-
2.2	Informationen der Verwaltung (öffentlicher Teil)	-
2.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
2.4	Bestätigung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)	-
2.5	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014157/1
2.6	6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)	2014143/2
2.7	Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf	2014122/1
2.8	Anfragen und Anregungen (öffentlicher Teil)	-
3	Behandlung der nichtöffentlichen TOPs	
3.1	Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.2	Informationen der Verwaltung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.3	Informationen des Ortsbürgermeisters	-
3.4	Bestätigung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)	-
3.5	Anfragen und Anregungen (nichtöffentlicher Teil)	-

2.7

Kostenspaltung für den grundhaften
Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014122/1

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 18.09.2014 TOP: 2.7
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014122/1
	Az.:	erstellt am: 21.07.2014

Betreff

Kostenspaltung für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
2	24.09.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	24.09.2014	laut BV
3	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	zurückgestellt
4	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	zurückgestellt
5	06.11.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	06.11.2014	laut BV
6	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
7	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	
8	11.12.2014: Stadtrat		

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Rauer		23.10.2014

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt, die der Stadt Köthen (Anhalt) für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf entstandenen Aufwendungen gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58) in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 10.10.1991 in der Fassung der 12. Änderung zur Straßenausbaubeitragssatzung vom 24.02.2012, in Kraft getreten am 31.03.2012, (SBS) abzuspalten.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SBS

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Der grundhafte Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf erfolgte im Rahmen der Dorferneuerung im Jahr 1997 selbständig durch die Gemeinde Baasdorf. Ein Liegenschaftsnachweis vor Ausbaubeginn der Straße wurde durch die Gemeinde Baasdorf oder durch das beauftragte Ingenieurbüro nicht erbracht. Die Gemeinde war der Auffassung, dass sich die erforderlichen öffentlichen Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden.

Die Leninstraße bindet einseitig an die Friedrich-Ebert-Straße an. Im Einmündungsbereich wurde eine Dreiecksinsel errichtet, die die Zu- und Abfahrtsbereiche der Leninstraße verkehrssicherer gliedert. Die Breite der öffentlichen Fläche im Einmündungsbereich der Leninstraße (Zu- und Abfahrtsbereich einschließlich Dreiecksinsel) beträgt ca. 30 m. Die öffentlichen Flächen der Straße sind laut Liegenschaftskarte aber nur ca. 17 m breit. Schlussfolgernd sind die ausgebauten Verkehrsflächen nicht alle im Besitz der Gemeinde und private Flurstücke überbaut worden.

Von Herrn Würkner-Friedel (ÖbVI) wurde ebenfalls bestätigt, dass Teilflächen der Leninstraße im OT Baasdorf in privaten Grundstücken liegen. Danach müssen seitens der Stadt Köthen (Anhalt) ca. 70 m² aus dem Flurstück 18 und ca. 50 m² aus dem Flurstück 13/1 von den jeweiligen Privateigentümern erworben werden.

Am 26.11.2003 wurden Vorausleistungsbescheide auf den Straßenausbaubeitrag für den grundhaften Ausbau der Leninstraße in Baasdorf erhoben, da die sachliche Beitragspflicht gemäß § 8 c Abs. 4 SBS wegen der ausstehenden Eintragung der Gemeinde als Eigentümerin aller öffentlicher Flächen der vorgenannten Verkehrsanlage noch aussteht.

Zwischenzeitlich konnte seitens der Stadt Köthen (Anhalt) eine Teilfläche aus dem Flurstück 18 erworben werden. Die Grundbucheintragung erfolgte dafür am 20.09.2005. Da der Erwerb einer weiteren Teilfläche aus dem Flurstück 13/1 immer noch aussteht, konnte bis heute die sachliche Beitragspflicht noch nicht entstehen und somit eine endgültige Abrechnung dieser Straßenbaumaßnahme. Ein Ankauf dieser noch ausstehenden Teilfläche vom jetzigen Privateigentümer seitens der Stadt Köthen (Anhalt) ist nicht absehbar, da dieser nicht gewillt ist, trotz stetiger Verhandlungen die erforderlichen Flächen zu veräußern.

Ohne den hier erforderlichen Kostenspaltungsbeschluss würde für die Leninstraße im OT Baasdorf die endgültige sachliche Beitragspflicht erst dann entstehen, wenn alle zum Ausbau erforderlichen Teilflächen der öffentlichen Verkehrsanlage im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt) stehen. Mit der Kostenspaltung hingegen, entsteht die sachliche Beitragspflicht für den durchgeführten grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf mit Veröffentlichung des Beschlusses über die Kostenspaltung.

Es besteht dann die Möglichkeit, die beitragspflichtigen Grundstückseigentümer noch in diesem Jahr zu einem endgültigen Straßenausbaubeitrag für den grundhaften Ausbau der Leninstraße im OT Baasdorf heranzuziehen. Der derzeitig ermittelte endgültige Straßenausbaubeitrag beläuft sich auf 1,47 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche. Unter Berücksichtigung des im Jahr 2003 festgesetzten Vorausleistungsbetrages in Höhe von 0,79 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche ergibt sich nunmehr der Differenzbetrag dazu in Höhe von 0,68 Euro/m² modifizierter Grundstücksfläche und eine Einnahme für die Stadt Köthen (Anhalt) von insgesamt ca. 2.100 Euro.

Es wird daher vorgeschlagen, den grundhaften Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlage Leninstraße im OT Baasdorf gemäß § 6 Abs. 2 KAG-LSA in Verbindung mit § 8 c Abs. 2 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SBS abzuspalten.

2.5

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt
Köthen (Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014157/1

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 18.09.2014 TOP: 2.5
Amt: Amt 10	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014157/1
	Az.:	erstellt am: 02.09.2014

Betreff

Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
2	22.09.2014: Ortschaftsrat Dohndorf	22.09.2014	laut BV
3	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
4	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
5	25.09.2014: Ortschaftsrat Wülknitz	25.09.2014	laut BV
6	30.09.2014: Ortschaftsrat Löbnitz an der Linde	30.09.2014	laut BV
7	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
8	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	entspr. prot. Änd.
9	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	entspr. prot. Änd.

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Heiko Welz		10.09.2014

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt aufgrund der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) die anliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt), zu § 13 (4) Variante 2.

Gesetzliche Grundlagen:

- KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

siehe Synopse alte und neue Fassung der Hauptsatzung mit Erläuterungen und Begründungen, sowie die Fußnoten in der Satzung



2. Erläuterungen zur Hauptsatzung.pdf



1. Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt).pdf

2.6

6. Änderungssatzung zur
Friedhofssatzung der Stadt Köthen
(Anhalt)

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014143/2

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Ortschaftsrat Baasdorf	Sitzung am: 18.09.2014 TOP: 2.6
Amt: Amt 73	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014143/2
	Az.:	erstellt am: 19.08.2014

Betreff

6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	15.09.2014: Ortschaftsrat Lößnitz an der Linde	15.09.2014	laut BV
2	18.09.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	18.09.2014	kein Beschluss
3	18.09.2014: Sozial- und Kulturausschuss	18.09.2014	laut BV
4	23.09.2014: Ortschaftsrat Merzien	23.09.2014	laut BV
5	24.09.2014: Ortschaftsrat Arensdorf	24.09.2014	laut BV
6	02.10.2014: Ortschaftsrat Baasdorf	02.10.2014	laut BV
7	07.10.2014: Hauptausschuss	07.10.2014	laut BV
8	16.10.2014: Stadtrat	16.10.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen beschließt die 6. Änderung zur Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 6, 8, 11 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
§§ 1,25 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

zu § 1 Abs. 1. und 2.:

Nach § 23 Friedhofssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) sind Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nach der Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Holzbildhauerhandwerks (BIV - Richtlinie) zu fundamentieren und zu befestigen.

Nach § 9 der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) der Gartenbau-Berufsgenossenschaft VSG 4.7 sind Grabmale und Fundamente nach den anerkannten Regeln der Baukunst zu errichten und mindestens einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Welches maßgebliche Regelwerk in der Friedhofssatzung verbindlich benannt wird ist durch die UVV nicht vorgegeben. Insofern entspricht die derzeit gültige Friedhofssatzung dieser UVV.

In der aktuellen Ausgabe der VSG 4.7 mit Stand 2007 wird bei der Durchführungsanweisung aber auf die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (TA - Grabmal) verwiesen und diese auch im Anhang mit veröffentlicht.

Somit gibt es zwei Regelwerke als Auslegung der anerkannten Regeln der Baukunst. Beide Richtlinien unterscheiden sich hinsichtlich der Angaben zur Befestigungs- und Gründungstechnik nicht. Es wird auf die gleichen DIN - Normen für Lastannahme, Beton und Gründung verwiesen. Hinsichtlich Bemessung und konstruktive Ausführung sind Grabmalanlagen nach beiden Richtlinien gleich herzustellen. Die DIN - Normen sind aber sehr komplex und weder für die Friedhofsverwaltung noch für den Dienstleistungserbringer verständlich und umsetzbar.

Hier liegt ein wesentlicher Vorteil der TA - Grabmal. Diese ist deutlich umfangreicher als die BIV - Richtlinie. Dies liegt daran, dass die Inhalte deutlich ausführlicher und präziser und für den Anwender verständlicher beschrieben werden. In Form von Tabellen, Übersichten und Beispielen werden umfangreiche Planungshilfen für die Umsetzung gegeben. Da die sicherheitsrelevanten Teile der Grabanlage (Verdübelung) und das Tragsystem (Fundament) nicht sichtbar sind, wird die Darstellung dieser Teile neben den Abmessungen des Grabmales und ggf. der Einfassung oder Abdeckplatte in den Antragsformularen verlangt. Von der Deutschen Naturstein Akademie e.V. wird den Friedhofsverwaltungen und Steinmetzbetrieben kostenlos eine Software zur Verfügung gestellt, über die nach Eingabe der sicherheitsrelevanten Daten eine Berechnung erfolgt und Bedenken hinsichtlich der Verkehrssicherheit angezeigt werden. Im Antragswesen unterscheidet sich daher die TA - Grabmal wesentlich von der BIV - Richtlinie. Im derzeit praktiziertem Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren werden nur die Abmessungen des Grabmales und Angaben zur Gestaltung (Material, Inschrift u.ä.) abgefordert. Auf der Grundlage dieser Angaben lässt sich die Stand- bzw. Bruchsicherheit der Grabanlagen aber nicht ausreichend beurteilen. Da die Friedhofsverwaltung aber nur Grabmalanlagen genehmigen darf, die auch dauerhaft standsicher errichtet werden sollen, führt eine Umstellung des Genehmigungsverfahrens auf die TA - Grabmal zu einer höheren Rechtssicherheit und vermindert das Haftungsrisiko für die genehmigten Grabanlagen.

Ein weiterer grundlegender Unterschied zwischen der TA - Grabmal und der BIV - Richtlinie liegt im Prüfverfahren der Grabmalanlage. Zurzeit muss die jährliche Standsicherheitsprüfung nach der BIV - Richtlinie wie folgt erfolgen:

- Grabmale bis zu einer Höhe von 70 cm sind mit einer Prüflast von 30 kg zu prüfen,
- Grabmale ab 70 cm Höhe sind mit einer Prüflast von 50 kg zu prüfen,
- alle Prüfungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren, d.h. in einem Prüfprotokoll sind sowohl die Grabmale ohne Mängel als auch die bemängelten Grabmale zu dokumentieren.

Nach der TA - Grabmal werden hingegen alle Grabmale unabhängig von der Höhe mit 30 kg Prüflast geprüft und nur die beanstandeten Grabsteine sind zu dokumentieren. Dies führt zu einer erheblichen Reduzierung des erforderlichen Verwaltungsaufwandes für die Durchführung und Dokumentation der jährlichen Standsicherheitsprüfung. Hinzu kommt, dass eine Person eine Prüflast von 50 kg kontinuierlich nur mit einem Prüfgerät mit Hebel aufbringen kann. Aber auch mit diesem Hilfsmittel führt die körperliche Belastung nach einiger Zeit dazu, dass die Prüfung mit ruckartiger Aufbringung der Belastung durchgeführt wird. Dabei kommt es zu Belastungsspitzen der Horizontallasten über der vorgeschriebenen Prüflast. Dies kann zu Schädigungen der Grabanlage führen. Bei einer Prüflast von 30 kg ist hingegen eine korrekte Prüfung sichergestellt.

Als Voraussetzung für die vereinfachte Grabmalprüfung schreibt die TA - Grabmal jedoch eine Abnahmeprüfung für die neu errichteten und auch die aus verschiedenen Gründen wieder befestigten Grabmale mit einer Prüflast von 50 kg vor. Die Abnahmeprüfung kann vom Steinmetz erfolgen und mit Vorlage eines Messprotokolls bei der Friedhofsverwaltung angezeigt werden. Um die Anschaffung eines Prüfgerätes für die Steinmetzbetriebe zu vermeiden, kann die Abnahmeprüfung auf Antrag des Steinmetzes auch zusammen mit der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Hier ist ein geeignetes Prüfgerät aufgrund der jährlichen Standsicherheitsprüfung angeschafft worden. Der Friedhofsleiter hat auch die notwendige zertifizierte Fachkunde für die Grabmalprüfung erworben. Der erhöhte Aufwand für die Abnahmeprüfung ist mit der erheblichen Erleichterung der jährlichen Standsicherheitsprüfung zu rechtfertigen. Zudem führt die Abnahmeprüfung für den Nutzungsberechtigten als Auftraggeber für die Grabmalerrichtung auch zu einem Nachweis, dass das Grabmal nach den Vorschriften der Friedhofssatzung ordnungsgemäß errichtet wurde.

Aus den genannten Gründen soll mit den Änderungen der §§ 22, 23 der Friedhofssatzung die TA - Grabmal als verbindliches Regelwerk eingeführt werden.

zu § 1 Abs. 3. und 4.:

Die notwendigen Änderungen der Friedhofssatzung ergeben sich aus dem Umstand, dass die Gemeindeordnung durch das Kommunalverfassungsgesetz abgelöst wurde. Das betrifft auch die Änderung der möglichen maximalen Höhe eines Bußgeldes im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auf 5.000 €.

zu § 1 Abs. 5.:

Auf der neu gestalteten Gemeinschaftsanlagen für Urnenwahlgrabstätten stehen keine Vasenbehälter mehr zur Verfügung. Deren Anschaffung ist auch nicht vorgesehen. Vielmehr wurden Ablageflächen geschaffen, die auch für Steckvasen mit Blumensträußen geeignet sind. Damit erübrigt sich der Satz 4 in Ziffer 2.) der Anlage 1 zur Friedhofssatzung.

zu § 1 Abs. 6.:

Mit der 4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung wurden 2012 die Vorschriften zur Gestaltung von Grabmalen im Wesentlichen aufgehoben. Ziel der damaligen Änderung war es, den Nutzungsberechtigten mehr Freiraum bei der Gestaltung der von ihnen genutzten Gräber einzuräumen. Hinsichtlich der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten muss aber als Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften eine Vorgabe der Maße für die ebenerdig zu verlegende Grabplatte in der Satzung enthalten sein. Die Gräber auf der Anlage sind für ein einheitliches Maß angelegt. Das Gestaltungskonzept ist auch auf vereinheitlichte Grabplatten ausgerichtet. In der Praxis der letzten Jahre werden auch nur Grabplatten mit den Außenmaßen 0,40 x 0,40 und einer Mindeststärke von 0,03 m genehmigt. Da eine ausdrückliche Satzungsregelung dazu fehlt, wurde das schriftliche Einverständnis des Nutzungsberechtigten mit dem Antrag auf Bestattung eingefordert. Probleme mit dieser Verfahrensweise gab es nicht, aber die Aufnahme in die Satzung führt zu Rechtssicherheit.



6ÄnderungssatzungzurFriedhSdoc{geprüftAleku)doc.pdf